



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin

über den Direktor des Landesschulamts

## Umsetzung der 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

23. November 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Erlass der 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung durch die Landesregierung am morgigen Tag ergeben sich wiederum Änderungen für den täglichen Ablauf in den Schulen. Diese sind ab **Montag, dem 29. November 2021**, anzuwenden.

Tägliche Testung: In Anlehnung an die für alle kontaktintensiven Arbeitsplätze geltenden 3G-Regeln müssen nunmehr auch die Schülerinnen und Schüler täglich den Nachweis erbringen, dass Sie *geimpft*, *genesen* oder *getestet* sind. Analog zu der Regelung für das Schulpersonal gilt, dass die Schule den Status *geimpft* oder *genesen* erfassen darf. Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen durch Selbsttest unter Aufsicht in der Schule oder mittels eines gültigen Testzertifikats täglich ein negatives Testergebnis nachweisen. Die bestehenden Regelungen zur Befreiung von der Testpflicht bleiben davon unberührt.

Befreiung von der Präsenzpflicht: Die Schulpflicht wird weiterhin regelhaft durch den Unterrichtsbesuch in der Schule erfüllt. Alle Schülerinnen und

Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[www.mb.sachsen-anhalt.de](http://www.mb.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:  
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!  
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Schüler können durch die Erziehungsberechtigten von der Präsenzbeschulung schriftlich abgemeldet werden. Bei geteiltem Sorgerecht bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung muss durch Belange des Infektionsschutzes begründet sein. Ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochentage kommt nicht in Betracht. Die Kinder oder Jugendlichen verbringen dann die Lernzeit zu Hause. Einen Anspruch auf Beschulung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte – wie im Präsenzunterricht – gibt es jedoch nicht. Das ist in der angespannten Situation von den Schulen nicht zu leisten. Wie im vergangenen Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schülern Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben).

Vorgezogene Weihnachtsferien: Darüber hinaus hat die Landesregierung entschieden, den Beginn der Weihnachtsferien nach vorne zu verlegen. Der letzte Schultag im Kalenderjahr 2021 ist Freitag, der 17. Dezember 2021. Wie im vergangenen Schuljahr soll die Verlängerung der Ferien dazu beitragen, die Infektionsketten durch eine längere Reduzierung der Kontakte zu brechen. Wie an allen Ferientagen ist auch an den Ferientagen 20., 21. und 22. Dezember 2021 die Betreuung durch die Horte gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

  
E. Feußner